



BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65 0  
www.arbeiterkammer.at

Bundesministerium für Justiz  
zH Frau Dr Dagmar Dimmel  
Museumsstraße 7  
1070 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	<b>501 65</b>	Fax	<b>501 65</b>	Datum
BMJ B7.012H/0009-BAK-KS/GSt/BR/SK		Mag Benedikta DW 2694					29.01.2010
I 2/2009		Rupprecht					

## Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz - DaKRÄG

Sehr geehrte Frau Dr Dimmel!

Die Bundesarbeitskammer erlaubt sich zum Entwurf eines Darlehens- und Kreditrechtsänderungsgesetz des Bundesministeriums für Justiz Stellung zu nehmen.

### Vorbemerkung

Die Verbraucherkreditrichtlinie der EU wurde in einigen grundsätzlichen Punkten von den Europäischen Konsumentenschützern kritisiert. Entgegen den ursprünglichen Entwürfen, in denen noch das Prinzip der verantwortlichen Kreditvergabe beispielsweise vorgesehen war, ist die beschlossene Richtlinie sehr stark von der Deregulierungsphilosophie getragen. Vereinfacht zusammengefasst könnte man sagen die Richtlinie geht vom Konsumentenschutz zur reinen Verbraucherinformation. Ein grundsätzliches Problem stellt das in vielen Bereichen vorgesehene Prinzip der Maximalharmonisierung dar.

Seit der Verabschiedung dieser Richtlinie hat sich jedoch einiges geändert.

Da ist zum einen und vor allem die Finanzkrise seit Herbst 2008. Diese Finanzkrise hat für die Konsumentinnen und Konsumenten beträchtliche unmittelbare Probleme mit sich gebracht, sei es im Bereich der Kleinanleger und Sparer, sei es im Prinzip bei den Krediten.

Dazu kommen noch die Verschuldung und die Überschuldung vieler Haushalte, die das Thema Kredit zu einem konsumentenpolitisch wichtigen Faktor machen.

Diese Umstände machen es nach Ansicht der Bundesarbeitskammer notwendig das Gesetzesvorhaben vor diesem Hintergrund zu bewerten.

## Eckpunkte aus konsumentenpolitischer Sicht

Aus konsumentenpolitischer Sicht sind folgende Eckpunkte für eine Neuregelung des Verbraucherkredites in Österreich zu nennen.

### 1. Information

Es muss sichergestellt werden, dass den Verbrauchern obligatorisch vor Vertragsabschluss schon ein genauer **Tilgungsplan** zur Verfügung gestellt wird. Dies wurde von der EU-Kommission im Verhaltenskodex für Hypothekarkredite bereits festgelegt.

Es müssen im **effektiven Jahreszins alle für die Konsumenten relevanten Kosten** und Nebenkosten vor Vertragsabschluss dem Verbraucher klar präsentiert werden.

Diese **Informationen** müssen dem Verbraucher vor Vertragsabschluss **unentgeltlich** zur Verfügung stehen.

### 2. Anwendungsbereich

Ein breiter Anwendungsbereich ist sicherzustellen, dh dass jedenfalls auch **Hypothekarkredite** und **Finanzierungsleasing** unter das Verbraucherkreditgesetz fallen. Notwendig sind auch ergänzende Bestimmungen für **Fremdwährungskredite** und **Kredite mit Tilgungsträgern**.

§ 18 VKrG soll für **alle Überziehungsmöglichkeiten** anwendbar sein. Insbesondere auch bei Kreditkartenkrediten und bei Kreditrahmen, die über Zahlungskarte ausnutzbar sind. Diese sollten ausdrücklich vom Gesetz erfasst werden.

### 3. Sanktionen

Neben Verwaltungsstrafen sind jedenfalls zusätzlich **zivilrechtliche Sanktionen** erforderlich. Dies ergibt sich aus der Richtlinie, die wirksame und abschreckende Sanktionen verlangt. Insbesondere ist an Zinssatzreduktion bei Verletzung von zentralen Informationspflichten zu denken.

#### 4. Vorzeitige Rückzahlungen

Es ist notwendig, dass Konsumentinnen und Konsumenten, die sich frühzeitig entschulden wollen, diese Möglichkeit auch erhalten. Vorzeitige Rückzahlungen dürfen **nicht behindert** werden. Es ist sicherzustellen, dass eine Pönalisierung – so wie es die Richtlinie ermöglicht – erst ab 10.000 Euro vorgesehen ist.

#### 5. Werbung

Werbung muss **repräsentativ** sein. Diese Repräsentativität sollte besser operationalisiert werden. Als Modell könnte hier die **Zweidrittelregelung** in Großbritannien dienen.

#### 6. Rücktrittsrechte

Es darf **keine Ausnahmen vom Rücktrittsrecht** vom Kreditvertrag geben. Alle Kreditnehmer sollen von diesem fundamentalen Konsumentenrecht Gebrauch machen können.

Parallel zur Einführung des Rücktrittsrechtes beim Kreditvertrag erscheint die Einführung eines **kostenfreien Rücktritts vom Kreditvermittlungsvertrag** für geboten, da diese Verträge oft spontan und bereits beim Erstkontakt mit dem Vermittler abgeschlossen werden. Die Verrechnung von hohen Pönalen bei Stornierung des Vermittlungsvertrages muss verhindert werden.

#### 7. Schriftlichkeit

Die Schriftlichkeit bei Verbraucherkrediten stellt eine wichtige Warnfunktion dar. Eine solche Warnfunktion muss unbedingt beibehalten werden. Die technische Entwicklung erfordert ein **Verbot bzw neue Formvorschriften (elektronische Signatur) bei Kreditverträgen, die über Internet abgeschlossen werden.**

#### 8. Restschuldversicherung

Die Einbeziehung der Kosten Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins muss sichergestellt werden.

Es sollte zu einer **Umkehr der Beweislast** kommen: Grundsätzlich soll die Vermutung gelten, dass die Kreditrestschuldversicherung eine Voraussetzung für den Kredit darstellt. Eine abgeschlossene Versicherung findet in den konkreten Vertragsbedingungen einen Niederschlag und beeinflusst diese. Daher ist die Prämie in die Gesamtkosten und somit in den effektiven Jahreszins einzubeziehen.

## 9. Konsumentenschutzgesetz

Durch die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie dürfen **keine Lücken im Verbraucherschutzniveau** entstehen. Wichtige Schutzbestimmungen des KSchG, beispielsweise die Zahlungsregelung zur Verhinderung von Überschuldung, müssen weiterhin in Geltung bleiben. Diese Schutzbestimmungen wirken sich in der Praxis positiv im Sinne einer verantwortlichen Kreditvergabe aus und sind unseres Erachtens aus diesem Grund trotz Vollharmonisierung weiter zulässig.

## 10. Schlichtungsstellen

Aufgrund der vielfachen Anfragen von Verbrauchern im Zusammenhang mit Krediten wird die Einrichtung einer Schlichtungsstelle angeregt. Eine Schlichtungsstelle ist aber nur dann sinnvoll, wenn auch ein entsprechender administrativer Apparat sichergestellt ist, der die Schlichtungsfälle bearbeitet. Als **Beispiel** könnte hier die **RTR-Telefonschlichtung** herangezogen werden, die von der Telekombranche finanziert wird. Eine Finanzierung durch die Branche der Finanzdienstleister sollte angestrebt werden.

## Zu den Bestimmungen im Einzelnen

### ABGB

#### §§ 988 und 990 ABGB

Es ist unklar, ob diese Bestimmungen auf Verbraucherkreditverträge Anwendung finden. Im Gegensatz zu den §§ 987 Abs 2 und 991, auf die in § 14 VKrG eingegangen wird, gibt es bezüglich der §§ 988 und 991 keinen Hinweis im VKrG bzw den Erläuterungen. Aufgrund des beträchtlichen Gestaltungsspielraumes, der § 991 dem Kreditgeber einräumt, gehen wir davon aus, dass diese Bestimmung nicht auf Verbraucherkredite Anwendung findet. Ein jederzeit fristlos ausübbares außerordentliches Kündigungsrecht des Kreditgebers gemäß § 988 kann wohl im Verbraucherbereich auch nicht zur Anwendung kommen. Wir gehen daher davon aus, dass im Verbraucherbereich ausschließlich § 14 VKrG gilt. Eine ergänzende Klarstellung im VkrG wäre sinnvoll.

#### § 989 Vorzeitige Rückzahlung

Die sehr allgemeine Definition „angemessene Entschädigung für den ihm aus der vorzeitigen Rückzahlung **voraussichtlich unmittelbar entstehenden Vermögensnachteil**“ verwendet einige unklare Begriffe und sollte durch genauere Kriterien ergänzt werden.

Die in den Erläuterungen beschriebene Obliegenheit des Kreditgebers, wenn er eine Entschädigung verlangt, **nachvollziehbar darzulegen** inwieweit ein Vermögensnachteil durch die vorzeitige Rückzahlung verursacht wird und welches Ausmaß dieser erreicht, sollte direkt im ABGB, jedenfalls aber für Verbraucherkreditverträge verbindlich gesetzlich festgelegt werden. Es ist nämlich zu befürchten, dass ansonsten unverhältnismäßig hohe Kosten verrechnet werden. Siehe auch die Anmerkungen zu § 16 VKrG.

## Verbraucherkreditgesetz

### 1. Abschnitt Regelungsgegenstand, Begriffsbestimmungen, zwingendes Recht

**§ 2 Abs 2:** Es ist zu begrüßen, dass auch **Gründungsgeschäfte** im Sinn des § 1 Abs 3 KSchG in den Anwendungsbereich einbezogen wurden.

**§ 2 Abs 5:** Nach bisheriger Rechtslage war eine **Restschuldversicherung** nur dann in den Effektivzinssatz einzubeziehen, wenn sie vom Kreditgeber zwingend als Bedingung für die Kreditgewährung vorgeschrieben wurde. Durch die Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie ändert sich diese Rechtslage insofern, als die Kosten einer Nebenleistung, insbesondere einer Versicherung dann in die Gesamtkosten einzubeziehen sind, wenn sie vom Kreditgeber als Voraussetzung gefordert wird, dass der Kredit überhaupt **oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen** gewährt wird. Eine Versicherung, die im Zusammenhang mit einem Kreditvertrag abgeschlossen wird, beeinflusst die konkreten Kreditkonditionen. Daher ist es naheliegend, dass aufgrund dieses Einflusses auf die „vorgesehenen Vertragsbedingungen“ (Risikoverminderung beim Kreditgeber im Hinblick auf die Rückzahlung der Kreditvaluta) ein Zusammenhang zwischen dem Versicherungsvertrag und den Kreditbedingungen zu vermuten ist. Die Gesetzesbegründung zu § 6 der deutschen Preisangabeverordnung enthält ebenfalls eine entsprechende Argumentation.

Die BAK fordert daher, dass mittels einer **gesetzlichen Vermutung** klargestellt wird, dass ein Versicherungsvertrag, der im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen wird, als Voraussetzung für den Abschluss des Kreditvertrages überhaupt bzw zu den konkreten Kreditvertragsbedingungen gilt und die Versicherungsprämie in die Gesamtkosten einzurechnen ist. Der Kreditgeber hat die Möglichkeit das Gegenteil zu beweisen. Für die Beweispflicht sollte ein strenger Maßstab herangezogen werden, so dass ein bloßer Satz im Vertragsformblatt, wonach jede Versicherung freiwillig abgeschlossen worden ist, dafür nicht ausreicht.

Diese **Beweislastumkehr** zugunsten der Verbraucher ist notwendig, da unserer Erfahrung nach Versicherungsprämien selten bei den Gesamtkosten berücksichtigt werden, weil die Bank behauptet, die Versicherung wäre keine Voraussetzung für den Vertragsabschluss gewesen. In Wahrheit ist jedoch das Gegenteil der Fall. Der Abschluss einer **Versicherung** wird häufig von der Bank gefordert, dient als weitere Sicherheit und wird meist vinkuliert, verpfändet bzw zu Gunsten der Bank abgetreten

Es ist zu begrüßen, dass in den Begriffsbestimmungen auch die **Kosten der Kreditvermittlung** ausdrücklich als Teil der Gesamtkosten angeführt werden und dadurch klar ist, dass diese in den effektiven Jahreszins einzubeziehen sind.

## 2. Abschnitt Verbraucherkreditverträge

### Anwendungsbereich

**§ 4 Abs 1:** Wir begrüßen es, dass auf die in der Richtlinie vorgeschlagene Kreditbetragsobergrenze von 75.000 Euro verzichtet worden ist, da die neuen Schutzbestimmungen grundsätzlich **auf möglichst viele Kreditverträge Anwendung finden sollen**, insbesondere auch auf Hypothekarkredit- und Leasingverträge. Falls dennoch eine Obergrenze in Betracht gezogen wird, dann sollte diese keinesfalls unter 300.000 Euro liegen.

Warum bei Verbraucherkreditverträgen die **Untergrenze von 200 Euro** eingezogen werden soll, ist für uns nicht nachvollziehbar, zumal dieser Betrag bereits für viele Verbraucher eine Überschreitung darstellt, die nur mit erheblichem Aufwand rückzuführen ist. Aus Sicht der BAK wäre es daher sinnvoller den Anwendungsbereich betragsmäßig nach unten nicht einzuschränken. Die Grenze von 200 Euro ist besonders bei Kontoüberziehungen im **Lehrlings- und Jugendbereich** relevant. Gerade diese Gruppe soll nicht von den Informations- und Schutzbestimmungen des VKrG ausgenommen sein, weil viele „Schuldnerkarrieren“ typischerweise mit geringen Kontoüberziehungen beginnen. Wir gehen davon aus, dass in Zukunft auch „Kreditkartenkredite“ stärker an Bedeutung gewinnen werden.

Durch die Untergrenze ergibt sich auch bei Kreditierungen im Zusammenhang mit dem 5. Abschnitt (**Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen**) ein Informationsdefizit beim Verbraucher. Von niedrigen Finanzierungsbeträgen machen häufig vor allem einkommensschwache Verbraucher sowie Jugendliche Gebrauch. Aus diesem Grund sollte diese Schutzlücke durch die Streichung der Untergrenze geschlossen werden.

**§ 4 Abs 2 Z 1 (und § 23 Abs 2):** Die BAK spricht sich auch dagegen aus, dass eine Ausnahme für Kreditverträge ermöglicht werden soll, bei denen der Kreditnehmer den **Kredit binnen 3 Monaten zurückzahlen muss und nur geringe Kosten** anfallen.

Sollte es bei der vorgeschlagenen Regelung bleiben, dann wäre unserer Ansicht eine Klarstellung bzw eine gesetzliche Definition dahingehend sinnvoll, was genau unter „**geringe Kosten**“ zu verstehen ist. Es sollte dabei auf Kosten und Zinsen, die deutlich unter üblichen Marktwerten liegen, Bezug genommen werden. Falls es keine Definition gibt, kann der Kreditgeber mit der Begründung der kurzen Laufzeit immer auf geringe Kosten verweisen. Es sollte darüber hinaus auch eine gesetzliche Einschränkung geben, sodass **nach 3 Monaten keine Verlängerung zulässig** ist. Sonst könnte der Kreditgeber mit

jeweils nur über 3 Monate laufenden Kreditverträgen das VKrG umgehen. Eine ähnliche Einschränkung findet sich in § 5 Abs 5 Z 2 Zahlungsdienstegesetz.

#### § 4 Abs 2 Z 2: Ausnahme Pfandleihe

Die BAK spricht sich dafür aus, dass auch Pfandleihverträge im VKrG geregelt werden sollten. Es ist auch denkbar aufgrund der Spezifika dieser Geschäfte **Sonderregelungen** – wie etwa auch beim Leasing – zu treffen. Insbesondere bei der Transparenz der Kosten mangelt es in der Praxis an der Übersichtlichkeit. Es gibt neben Zinsen eine Vielzahl von Spesen und Gebühren, die darüber hinaus zum Teil per Halbmonat angegeben werden. Die von den Pfandleihern verwendeten Geschäftsordnungen und die darin enthaltenen vielfältigen Arten von Zinsen und Spesen verhindern, dass sich der Verbraucher ein fundiertes Bild über die Gesamtkosten machen kann.

Eine Erhebung der Arbeiterkammer Wien im April 2009 hat den Effektivzinssatz einiger Pfandleihanstalten ermittelt und eine Kostenbandbreite zwischen 37,5% und 140,2% festgestellt. Es ist dem Verbraucher - aufgrund der oben beschriebenen Art der Preisangaben - nicht möglich einen Kostenvergleich anzustellen. Da es sich um sehr teure Kredite handelt ist es erforderlich, dass **zumindest eine Verpflichtung zur Angabe des effektiven Jahreszinssatzes und der Gesamtbelastung** eingeführt wird. Die AK-Erhebung hat gezeigt, dass gerade bei der Pfandleihe aufgrund der enormen Preisunterschiede ein Kostenvergleich anhand des Effektivzinssatzes für die Verbraucher essentiell ist. Die spezielle Art der Kreditierung und die Pfandhaftung rechtfertigen unserer Ansicht nach, dass zentrale Verbraucherschutzbestimmungen und Informationspflichten grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen sollen.

In Deutschland legt die Pfandleihverordnung bei geringen Leihsummen sogar eine **Zinsobergrenze** von 1% pro Monat fest. Die BAK spricht sich dafür aus, auch in Österreich eine Zinsen- und Kostenbeschränkung einzuführen.

#### § 5 Werbung

Es ist nach Ansicht der BAK dringend geboten, dass das Gesetz eine Definition enthält, was unter einem **repräsentativen Beispiel** zu verstehen ist. Wir schlagen nach englischem Vorbild die **Zweitdrittelregelung** vor. Diese besagt, dass nur mit realistischen Kreditkonditionen, die zumindest 2/3 aller Verbraucher offen stehen, geworben werden darf und wird in Großbritannien streng sanktioniert (Credit Advertisement Regulation 2004, Artikel 1, Abs. 2).

"the typical APR" is an APR at or below which an advertiser reasonably expects, at the date on which an advertisement is published, that credit would be provided under at least 66% of the agreements he will enter into as a result of the advertisement".

Eine gesetzliche Definition des repräsentativen Beispiels ist notwendig, um die sogenannte Lockvogelwerbung zu verhindern. Die Einhaltung dieser Vorschrift sollte wirksam kontrolliert und effektiv sanktioniert werden, um einen Beitrag zur verantwortlichen Kreditvergabe leisten zu können.

In **§ 5 Abs 1 Z 1** ist scheinbar ein Versehen bei der Formulierung passiert. Im letzten Satzteil erscheint die Verwendung des Wortes „etwa“ als sinnwidrig und müsste unseres Erachtens ersatzlos entfallen.

Die verpflichtende Angabe der **Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes** im Fall der Kombination von festem und variablem Sollzinssatz wird ausdrücklich begrüßt.

Häufig wird in Kreditverträgen eine kurze **Fixzinsperiode** vereinbart, auf die die Verrechnung eines variablen Zinssatzes (Referenzzinssatz + Aufschlag) folgt. Dieser niedrige Einstiegszinssatz wird bis dato regelmäßig in der **Werbung** stark betont. Anhang II lit j sieht vor, wie in diesen Fällen der effektive Jahreszins zu berechnen ist. Diese verpflichtende Berechnungsmethode, wo für die Berechnung des effektiven Jahreszinses der für den Zeitpunkt der Berechnung des effektiven Jahreszinses entsprechende Wert anhand des vereinbarten Indikators heranzuziehen ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Zahlreiche Beschwerden in der AK-Konsumentenberatung haben erwiesen, dass vielen Konsumenten bei Vertragsabschluß nicht bewusst ist, dass nach dem günstigen Einstiegszinssatz eine (deutliche) Erhöhung und ein variabler Zinssatz folgen werden. Die Konsumentenbefragungen haben gezeigt, dass auch im Beratungsgespräch vor Vertragsabschluß anscheinend zu wenig auf diesen Umstand hingewiesen wird, insbesondere gibt es oft keine Information, welchen Zinssatz die Bank bei variabler Verzinsung aktuell zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verrechnet. Dies ist aber unserer Ansicht die relevante Information, die der Verbraucher benötigt, um seine Kreditentscheidung zu treffen. Daher schlagen wir vor, dass das Gesetz klarstellt, dass jegliche Werbung für ein Kreditverhältnis mit fixem Einstiegszinssatz einen deutlichen Hinweis auf die daran anschließende variable Zinsperiode enthalten muss. Der **Hinweis** sollte auch - entsprechend der Vorgabe der Richtlinie in klarer und prägnanter Art und Weise – die Information enthalten, dass, der **folgende variable Zinssatz deutlich höher** als der anfängliche Zinssatz **sein kann**. Dieser Hinweis muss in dieser Deutlichkeit in weiterer Folge **auch in der vorvertraglichen Information sowie im Kreditvertragsentwurf und im Kreditvertrag selbst** enthalten sein.

Das **repräsentative Beispiel** sollte dementsprechend **bei anfänglichen Fixzinskrediten** anhand der Vorschrift des Anhang II lit j und unter Berücksichtigung der Zweidrittelregel erstellt werden müssen.

## **§ 6 Vorvertragliche Informationspflichten**

**§ 6 Abs 1:** Es sollte festgelegt werden, dass dem Verbraucher die **vorvertraglichen Informationen unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden müssen. Die **Unentgeltlichkeit des Kreditvertragsentwurfs gemäß Abs 4** muss darüber hinaus auch dann gewährleistet sein, wenn es nicht zum Vertragsabschluss kommt. Dies erscheint notwendig, da in der AK-Konsumentenberatung immer wieder Fälle bekannt geworden sind, wo bei Nichtzustandekommen des Kreditvertrages von der Bank Bearbeitungskosten bzw ein Aufwandsersatz verlangt worden ist.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass vor der Aufzählung der vorvertraglich zu gebenden Angaben das Wort „insbesondere“ durch das in den Erläuterungen verwendete „jedenfalls“ ersetzt wird.

**§ 6 Abs 1 Z 1:** Die verpflichtende Angabe der **Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes** im Fall der Kombination von festem und variablen Sollzinssatz sollte wie bei der Werbung auch bei den vorvertraglichen Informationen und im Kreditvertrag selbst Anwendung finden.

**§ 6 Abs 1 lit 19:** Es ist gemäß Z 19 in der Standardinformation der Zeitraum anzugeben, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist. Es wäre sinnvoll vorzusehen, dass es auch einen Hinweis geben muss, wenn **keine Bindung an das Angebot** von Seiten des Kreditgebers gewollt ist.

#### **§ 6 Abs 6 und 7: Kredite mit Tilgungsträger, Fremdwährungskredite**

Es wird begrüßt, dass für Kredite mit Tilgungsträgern bzw Fremdwährungskredite besondere Informationspflichten vorgesehen sind. Darüber hinaus sind nach Ansicht der BAK **weitere Prüfpflichten und Rechte** des Kreditnehmers **erforderlich** (siehe unten).

Die Informationspflichten sollen dem Kreditnehmer einen Vergleich von verschiedenen Angeboten ermöglichen. Da bei einem **Fremdwährungskredit** eine besondere Kostenstruktur gegeben ist, begrüßen wir, dass gemäß Abs 7 auch über diese Kosten zu informieren ist, damit ein Vergleich mit einem gleichartigen Kredit in Euro ermöglicht wird.

Es sollten darüber hinaus auch bei **Krediten mit Tilgungsträgern** nach Abs 6 verpflichtend **Angaben über dessen spezielle Kosten** (Provisionen des Vermittlers, Verwaltungskosten, Versicherungssteuer, Risikoprämie, Ausgabeaufschlag etc) gemacht werden müssen. Die genannten Kosten sind nämlich nicht im effektiven Jahreszins enthalten. Auch wäre es wichtig die **genaue Höhe des Sparanteils nach Abzug der Kosten** zu kennen. Dies ist erforderlich, damit der Kreditnehmer einen endfälligen Eurokredit mit einem Abstattungskredit vergleichen kann. Diese Kostenangaben wären entsprechend auch in § 9 Abs 3 aufzunehmen.

**§ 6 Abs 8:** Wenn - wie vorgesehen - die **Kreditvermittler, die nur in untergeordneter Funktion** tätig sind, von der Erbringung der Informationspflichten ausgeschlossen sind, stellt sich die Frage, **auf welche Weise der Kreditnehmer die verpflichtenden vorvertraglichen Informationen erhalten soll**. Die Richtlinie sieht in Art 7 vor, dass von dieser Ausnahme die Pflicht des Kreditgebers den Verbraucher entsprechend zu informieren nicht berührt wird. Diese Bestimmung aus der Richtlinie sollte unseres Erachtens zur Klarstellung jedenfalls in das VKrG übernommen werden.

Der **Begriff des untergeordneten Vermittlers** sollte auch **genauer bestimmt** werden, etwa ob darunter die Fälle des § 13 Abs 1 Z1 lit b und d zu verstehen sind. Aufgrund der hohen Praxisrelevanz und Häufigkeit von Krediten, die nicht vom gewerblich befugten Kreditvermittler, sondern vom Möbel- und Autoverkäufer vermittelt werden, erscheint es notwendig klarere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen. Es soll unbedingt vermieden werden, dass die wichtigsten Schutznormen des VKrG in weiten Bereichen der Vergabe von klassischen Konsumkrediten in der Praxis nicht zur Anwendung kommen.

### §§ 7 und 8 Kreditwürdigkeit, Datenbanken,

In Österreich **fehlt** es leider an einer näheren **gesetzlichen Determinierung** bezüglich der Speicherung von **Verbraucherdaten**, auch im Rahmen von Kreditvertragsabschlüssen. Dadurch kommt es zu vielen Beschwerden von Betroffenen über die „unsaubere“ Handhabung von Daten im Zusammenhang mit Kredit und Konto bzw auch anderer Branchen. Inhaltlich unrichtige Daten, zu lange gespeicherte bzw noch nicht gelöschte Daten uä stehen im Zentrum dieser Beschwerden. Diese Problematik wird natürlich verschärft, wenn diese Datenbanken künftig einem noch größeren Kreis von Banken zur Verfügung stehen. Daher fordern wir eine entsprechende gesetzliche Ergänzung.

Insbesondere sollte klargestellt werden, **welche Datenbanken das VKrG meint** und ob auch Kreditauskunfteien erfasst sind. Die BAK spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, dass das VKrG den derzeit bereits bestehenden bankinternen Informationssystemen einen Vorrang bei der Anwendung einräumt. Unter Berücksichtigung der Sensibilität des Vorganges der Kreditvergabe sollten unserer Ansicht nach andere kommerzielle und neue Anbieter nur dann für diese Aufgabe in Frage kommen, wenn durch ein Monitoringsystem bzw Audit gewährleistet ist, dass die gesetzlichen Auflagen eingehalten werden. Diese Prüfungen bzw Akkreditierung als Zugangsvoraussetzung sollte in einer Einrichtung der Kreditwirtschaft oder bei einer Aufsichtsbehörde angesiedelt sein.

**§ 7 Abs 1:** Die hier vorgesehenen „**ausreichenden Informationen**“, anhand derer die Kreditwürdigkeit zu beurteilen ist, sollte noch genauer definiert werden, eine taxative Aufzählung wäre wünschenswert.

Bei der Bewertung der Kreditwürdigkeit des Verbrauchers ist bei **Fremdwährungskrediten** jedenfalls gesondert zu prüfen, wie auf Grund der Risiken eines Fremdwährungskredites (Währungsrisiko, Zinsrisiko) die finanzielle Situation zu bewerten ist. Vor allem ist auch der Tilgungsträger zu bewerten (Risiko, zukünftige Entwicklung etc).

Unseres Erachtens sind eine „normale“ Prüfung der Kreditwürdigkeit und Informationspflichten angesichts der hochriskanten Produkte, die im Bereich **endfälliger Kredite und Fremdwährungskredite** angeboten wurden, nicht ausreichend. Eine spezielle **Eignungsprüfung für Hochrisikokredite** und eine **Prüfpflicht auch für „fremde“ Tilgungsträger** könnte hier Abhilfe schaffen. Eine Sorgfaltswidrigkeit bei der Vergabe derartiger Finanzierungen sollte jedenfalls zumindest die Möglichkeit der richterlichen Mäßigung zur Folge haben. Als Formulierung schlagen wir vor:

Bei einem Kredit mit Tilgungsträger oder bei einem Fremdwährungskredit muss der Kreditgeber bei dieser Bewertung auch prüfen, ob der Verbraucher aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse seine Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag voraussichtlich auch dann erfüllen könnte, wenn sich die mit dem Kredit verbundenen besonderen Risiken verwirklichen sollten, über die der Kreditgeber den Verbraucher gemäß § 6 Abs 6 bis 8 zu informieren hat.

Darüber hinaus ist eine **Prüfpflicht** für Tilgungsträger erforderlich, die **auch für „fremde Tilgungsträger“** gilt. Wir schlagen folgende Bestimmung vor:

Vor Abschluss eines Kreditvertrages mit Tilgungsträger hat der Kreditgeber anhand der ihm zugänglichen Informationen den Risikogehalt, die Ertragsstärke und die Liquidität des Tilgungsträgers sowie die rechtliche Ausgestaltung des Vertrages über den Tilgungsträger zu überprüfen und den Verbraucher zu warnen, wenn mit dem Tilgungsträger ungewöhnliche Risiken verbunden sind oder der Tilgungsträger aus anderen Gründen mit großer Wahrscheinlichkeit ungeeignet ist.

### § 7 Abs 2 Mäßigungsrecht

Ein richterliches Mäßigungsrecht als Rechtsfolge einer sorgfaltswidrigen Bonitätsprüfung wird ausdrücklich begrüßt und stellt jedenfalls eine wirksame Sanktion für Kreditgeber dar, die die Kreditwürdigkeit nicht sorgfältig prüfen.

Es stellt sich aber auch die Frage, welche Folgen die richterliche Mäßigung für einen **mithaftenden Interzedenten** hat. Die richterliche Mäßigung der Schuld ist ja immer Folge der Kreditvergabe trotz mangelnder Bonität des Hauptschuldners und setzt eine Kreditvergabe trotz erheblicher Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers voraus. Wir sprechen uns daher dafür aus, dass in solchen Fällen der Interzedent, wenn er gemäß 25c KSchG seine Inanspruchnahme aus der Interzession verhindern will, nicht mehr dafür beweispflichtig sein soll, dass dem Kreditgeber die schlechte wirtschaftliche Situation des Hauptschuldners bekannt war oder bekannt sein musste. Diese Beweiserleichterung sollte entweder im VKrG oder direkt im KSchG festgelegt werden.

**Zu § 7 Abs 4** : Diese Bestimmung sieht eine unverzügliche und unentgeltliche **Informationspflicht** vor, wenn ein Kreditantrag aufgrund einer Datenbankabfrage abgelehnt wird. Der Kreditgeber muss über das Ergebnis der Datenbankabfrage und über die Angaben der betreffenden Datenbank informieren. Es ist zu befürchten, dass eine derartig formulierte Informationspflicht in der Praxis dazu führt, dass der Verbraucher keine Begründung erhält, sondern eine schlichte Zahl (zB „Bonitätsstufe 3“) mitgeteilt wird. Eine derartig codierte Information würde aber unseres Erachtens den Zweck der Bestimmung verfehlen.

Es ist daher geboten gesetzlich festzulegen, dass dem Verbraucher zunächst offengelegt wird, ob es sich um eine **automatisierte Einzelentscheidung** im Sinne des § 49 DSGVO handelt und ob er daher gemäß § 49 Abs 3 Anspruch auf Information über den logischen Ablauf der automatisierten Entscheidungsfindung in allgemein verständlicher Form hat. Gemäß § 49 DSGVO muss dem Betroffenen die Wahrung seiner berechtigten Interessen durch geeignete Maßnahmen garantiert werden, „beispielsweise die Möglichkeit seinen

Standpunkt geltend zu machen“. Nur der Erhalt von aussagekräftigen Informationen ver-  
setzt den Betroffenen in die Lage dies zu tun.

Bei der Kreditvergabe wird es sich aber **häufig nicht um eine automatisierte Einzelentscheidung** im Sinne des § 49 DSGVO handeln. Daher sollte § 7 Abs 4 jedenfalls dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur das Ergebnis der Abfrage und die Angaben der Datenbank bekanntzugeben sind, sondern auch der Entscheidungsprozeß, warum eine Ablehnung erfolgte, soll erklärt werden müssen, etwa welche Leitlinien die Bank bei der Entscheidungsfindung angewendet hat und welche konkreten Schlüsse aus den abgefragten Daten gezogen wurden. Diese Erklärungen sollte der Verbraucher schriftlich erhalten.

Die BAK schlägt darüber hinaus vor, dass die **unabhängige Schlichtungsstelle** (siehe unten unter Schlichtungsstelle) auch beauftragt wird, zur Klärung der vielen Beschwerden und Anfragen beizutragen, indem eine Entscheidung im Einzelfall getroffen wird. Insbesondere Fragen, ob etwa eine Kreditablehnung aufgrund der herangezogenen Daten angemessen war oder wie lange Bonitätsdaten gespeichert werden dürfen, sollten in die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle fallen. Die Schlichtungsstelle sollte ebenfalls die Richtigkeit und Aktualität der verwendeten Daten prüfen können.

Speziell im Bereich der **Löschung von Daten** bzw **Löschungsfristen** herrscht bei den betroffenen Verbrauchern große Rechtsunsicherheit und Intransparenz, da es diesbezüglich keine generellen Rechtsvorschriften, sondern nur Registrierungsauflagen der Datenschutzkommission - die Warnliste und Kleinkreditevidenz betreffend - bzw OGH-Entscheidungen gibt. Es sollte daher überlegt werden, ob nicht eine umfassende **Regelung der Warnliste und Kleinkreditevidenz durch Gesetz bzw Verordnung** erforderlich ist. Diese Regelung müsste unseres Erachtens insbesondere die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Eintragung samt betraglicher Untergrenze beinhalten sowie konkrete Löschungsvorschriften samt Fristen und die Einrichtung einer unabhängigen Schlichtungsstelle.

Sollte es im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens noch zu keiner Änderung im Datenschutzrecht bzw Gewerberecht kommen, insbesondere im Bereich der Ausübungsregeln, spricht sich die BAK dafür aus im VKrG bzw in den Erläuterungen klarzustellen, dass die im VKrG enthaltenen Regelungen der **§§ 7 und 8 keinen gesetzlichen Auftrag im Sinn des § 28 Abs 2 DSGVO** darstellen.

### **§§ 28 ff KSchG**

Datenschutzverstöße können von verbandsklagsbefugten Verbänden derzeit nur mittelbar als gleichzeitiger Verstoß gegen das UWG bzw im Rahmen der Inhaltskontrolle von Geschäftsbedingungen kollektiv verfolgt werden. Eine **eigene Verbandsklagsbefugnis für Unterlassungsansprüche aufgrund von Datenschutzwidrigkeiten**, die geeignet sind, allgemein die Geheimhaltungsinteressen von Konsumenten zu verletzen, wäre daher wünschenswert.

Effektive Informationspflichten und eine klare Rechtslage im Bereich des Datenschutzes und der Bonitätsprüfung sind **wichtige Elemente einer verantwortlichen Kreditvergabe** und es sollte daher dieses übergeordnete Ziel bei der Umsetzung der Richtlinie auch in diesem Bereich entsprechend berücksichtigt werden.

## § 9 Zwingende Angaben in Kreditverträgen

Die **Verbraucherkreditrichtlinie** beinhaltet keine Formvorschriften, wie Kreditverträge abgeschlossen werden müssen, erlaubt aber ausdrücklich, dass die Mitgliedstaaten diesbezügliche Vorschriften **beibehalten oder einführen**.

Die Richtlinie bietet unseres Erachtens daher durchaus die Möglichkeit die Schriftform als Wirksamkeitserfordernis in Österreich neu einzuführen. Artikel 10 Abs 1 Satz 3 der Richtlinie stellt es den Mitgliedstaaten frei: "Innerstaatliche Vorschriften über die Gültigkeit des Abschlusses von Kreditverträgen, die mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang stehen, bleiben unberührt."

Die Argumentation, dass durch den Verweis auf das Gemeinschaftsrecht auf die im Jahr 2000 erlassene E-Commerce-Richtlinie in Artikel 9 die elektronische Form vorschreibt und damit auch für Verbraucherkredite ermöglicht ist nicht tragfähig. Die E-Commerce-Richtlinie wollte die Schutzbedürfnisse gegen Überschuldung bei Bürgschaft und Kredit nicht antasten. Artikel 9 Abs 2 lit c der E-Commerce-Richtlinie sieht vor, dass Mitgliedstaaten festlegen können, dass Bürgschaftsverträge und Verträge über Sicherheiten mit Verbrauchern nicht elektronisch abgeschlossen werden können. Dass die E-Commerce-Richtlinie die Kreditverträge an dieser Stelle nicht ausdrücklich ausgeführt hat, liegt daran, dass die Schriftlichkeit von Kreditverträgen bereits in der damaligen Verbraucherkreditrichtlinie gewährleistet wurde. Im Übrigen lässt Erwägungsgrund 11 der E-Commerce-Richtlinie weitere Einschränkungen zu: "Diese Richtlinie lässt das durch Gemeinschaftsakte eingeführte Schutzniveau, insbesondere für öffentliche Gesundheit und den Verbraucherschutz, unberührt." Da diese Freiheit ausdrücklich gewährt wird, erschiene es paradox, dass gerade die E-Commerce-Richtlinie als entgegenstehendes Gemeinschaftsrecht genannt wird.

Die **Schriftform** bei Verbrauchercreditverträgen ist unseres Erachtens auch in Zukunft zum Schutz der Verbraucher unerlässlich. Wir plädieren daher – nach deutschem Vorbild – dafür im Gesetz ein ausdrückliches **Verbot des Vertragsabschlusses in elektronischer Form** vorzusehen bzw Onlinekredite nur mittels **elektronischer Signatur** zu ermöglichen. Dieses Verfahren stellt ein funktionales Äquivalent zur Schriftlichkeit dar.

Der Inhalt des Kreditvertrages ist nicht nur für die Vertragsparteien, sondern auch für alle beteiligten Interzedenten (Mitschuldner, Bürgen, Garanten, Pfandbesteller) von großer Bedeutung. Daher sollte die Aushändigung einer **Ausfertigung des Kreditvertrages** auch an diese „Vertragsparteien“ verpflichtend und unentgeltlich vorgesehen werden.

Die verpflichtende Angabe der **Geltungsdauer des festen Sollzinssatzes** im Fall der Kombination von festem und variablem Sollzinssatz sollte wie bei der Werbung auch bei den vorvertraglichen Informationen und im Kreditvertrag selbst Anwendung finden.

## Anhang II

In den Erläuterungen bei Anhang II ist zu lesen, dass Anhang II lediglich die Inhalte des Formulars festlegt. Die optische Aufmachung der im Geschäftsverkehr verwendeten Formulare kann von Anhang II abweichen. In den Erläuterungen zu § 6 ist von der obligatorischen Verwendung des Formblatts nach Anhang II die Rede.

In § 6 VKrG selbst findet sich die Formulierung, dass „mit Mitteilung der Standardinformationen“ die Informationspflichten des Kreditgebers als erfüllt gelten. Art 5 Abs 1 der Richtlinie spricht demgegenüber ausschließlich vom Vorlegen bzw Verwenden des Formulars „Europäische Standardinformationen für Verbraucherkredite“.

Die BAK spricht sich dafür aus, dass **direkt im VKrG klargestellt** wird, dass das **Formular zwingend zu verwenden** ist. Keinesfalls darf der Gestaltungspielraum bei der optischen Aufmachung, der durch die Erläuterungen allenfalls eingeräumt wird, zu inhaltlichen Verschiebungen oder sogar zu einer **Änderung der Reihenfolge** der einzelnen Informationspunkte führen. Dies ergibt sich bereits aus dem Regelungszweck und dem Wortlaut der Verbraucherkreditrichtlinie.

## § 9 Abs 5: Zivilrechtliche Sanktionen

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass neben Verwaltungsstrafen auch wirksame zivilrechtliche Sanktionen, insbesondere auch in Form von Zinssatzreduktionen vorgesehen sind.

Als Vorbild für die Sanktionen dient § 494 BGB. Dort ist auch ausdrücklich geregelt, dass im Kreditvertrag **nicht angegebene Kosten** nicht geschuldet werden. Wir erachten diese Rechtsfolge für angemessen und sprechen uns für die Aufnahme in das VKrG aus.

Die im letzten Satz des Abs 5 enthaltene Ausnahme bei der Verletzung von Informationspflichten ist unklar formuliert. Die BAK spricht sich dafür aus, dass generell **keine Ausnahmen** vorgesehen werden sollen. Nur wenn alle Verstöße tatsächlich ohne Ausnahme sanktioniert werden, hat dies abschreckende Wirkung wie dies die Richtlinie vorsieht.

In den Erläuterungen zu § 9 wird betreffend der **Einhaltung der Formvorschriften** festgestellt, dass diese durch Verwaltungsstrafen und die in § 9 Abs 5 vorgesehenen Sanktionen sichergestellt werden sollen. Es ist unseres Erachtens nicht ersichtlich, wo diese beabsichtigten Rechtsfolgen in den genannten Bestimmungen Niederschlag gefunden haben.

## § 10 Tilgungsplan

Die BAK erachtet es als erforderlich, dass dem Verbraucher **bereits vor Abschluss** eines Kreditvertrages **ein genauer Tilgungsplan** zur Verfügung steht. Dies ist für den Bereich der Hypothekarkredite in einem Verhaltenskodex, der aufgrund einer Empfehlung der EU-Kommission erlassen wurde, so festgelegt. Demnach ist der Kunde in der Form eines standardisierten Merkblatts zu informieren. Punkt 14 regelt dort die sogenannte „illustrative Tilgungstabelle“. Ein solcher Tilgungsplan könnte im Anschluss an das standardisierte Informationsformular ausgehändigt werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht lediglich vor, dass der Tilgungsplan jederzeit und kostenlos während der Vertragslaufzeit „auf Verlangen“ zur Verfügung gestellt werden muss und dass auf dieses Recht im Kreditvertrag hingewiesen werden muss. Unserer Ansicht nach sollte der Tilgungsplan bereits verpflichtend im Kreditvertragsentwurf gemäß § 6 Abs 4 bzw in den vorvertraglichen Informationen gemäß § 6 Abs 1 VKrG enthalten sein.

### Zinskorridorberechnung

Es wäre unserer Erfahrung nach wünschenswert, dass **im Tilgungsplan** ansatzweise auch **Szenarioberechnungen** dargelegt werden, wie sich die Rate bei geänderten Zinssätzen verändern kann.

Erst die ausführliche Darstellung der Zahlungen in dieser Form führt dem Verbraucher seine Zahlungsverpflichtungen anschaulich vor Augen und sollte als eine wichtige Maßnahme gesehen werden, die **verantwortungsvolle Kreditvergabe** fördert.

### Jährliche Information bei Krediten mit Tilgungsträger

Es ist bei Tilgungsträger eine zusätzliche jährliche Information des Kreditnehmers erforderlich. Als Regelung schlagen wir Folgendes vor:

Bei einem Kreditvertrag mit einem Tilgungsträger, auf den die Voraussetzungen des § 6 Abs. 7 zutreffen, hat der Kreditgeber dem Verbraucher im ersten Quartal jedes Kalenderjahres eine schriftliche Mitteilung mit dem Stichtag 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres zu übermitteln, in der

- a) die Summe der vom Verbraucher aufgrund des Vertrages über den Tilgungsträger bislang geleisteten Zahlungen,
- b) der aktuelle Wert des im Tilgungsträger veranlagten Kapitals und die sich daraus seit dem Beginn der Vertrages über den Tilgungsträger ergebende durchschnittliche Nettorendite,
- c) die Höhe des dem Verbraucher aufgrund des Vertrages über den Tilgungsträger im Zeitpunkt der Fälligkeit des Kreditbetrages voraussichtlich zur Verfügung stehenden Kapitals, wobei dem Verbraucher die der Berechnung zugrunde liegenden Annahmen und die Umstände mitzuteilen sind, von denen die tatsächliche Wertentwicklung des Tilgungsträgers abhängen wird,

- d) und, wenn es sich um einen Fremdwährungskredit handelt, die Höhe des Betrages in inländischer Währung, den der Verbraucher zur Rückzahlung des ausstehenden Kreditbetrages aufgrund des aktuellen Wechselkurses aufwenden müsste, angegeben werden.

### Recht auf Umwandlung in einen Ratenkredit bei Krediten mit Tilgungsträgern

Folgende Bestimmung sollte ergänzend in das VKrG aufgenommen werden:

Bei einem Kredit mit Tilgungsträger kann der Verbraucher jederzeit verlangen, dass der Kredit ab dem Beginn des nächsten Kalendermonats in einen Ratenkredit umgewandelt wird, bei dem der Verbraucher bis zum Ende der vereinbarten Laufzeit des Kredits den gesamten Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Pauschalraten für Kapital und Zinsen zurückzahlen hat.

### Konvertierungsrecht des Verbrauchers bei Fremdwährungskrediten

Folgende Schutzbestimmung ist bei Fremdwährungskrediten ebenfalls geboten:

- (1) Bei einem Fremdwährungskredit ist der Verbraucher berechtigt, den Kreditgeber jederzeit mit einer Umwandlung des Kredites in einen Kredit in inländischer Währung zu beauftragen. Der Kreditgeber hat den Auftrag unverzüglich und unter bestmöglicher Wahrung der Interessen des Verbrauchers durchzuführen
- (2) Der Verbraucher ist verpflichtet, dem Kreditgeber den mit der Ausführung eines Auftrags gemäß Abs. 1 verbundenen Aufwand nach Maßgabe des § 1014 ABGB zu ersetzen. Die Vereinbarung darüber hinausgehender Gebühren oder Entgelte ist nicht zulässig.
- (3) Der ab der Umwandlung des Kredites maßgebliche Sollzinssatz ist ausgehend von den im Fremdwährungskreditvertrag zum Sollzinssatz vorgesehenen Regelungen so an die von der EZB veröffentlichten Leitzinssätze für den Geldmarkt anzupassen, dass der Verbraucher nicht benachteiligt wird.

### § 11 Information bei Änderung des Sollzinssatzes

Hier ist unseres Erachtens eine Klarstellung im Gesetz wichtig, dass die **Information über die Änderung des Sollzinssatzes kostenlos** zu erfolgen hat und dass keine Extragebühren verrechnet werden dürfen. In der österreichischen Praxis ist es nämlich zum Teil üblich, dass vom Kreditgeber anlässlich der Änderung des Sollzinssatzes eine Gebühr bzw Portokosten für die Zusendung der Information verrechnet werden.

Darüber hinaus erscheint auch eine Regelung dahingehend sinnvoll, wie die diesbezügliche **Kommunikationsform** vereinbart wird. Es soll nicht so sein, dass die Bank allein entscheidet, ob die Sollzinssatzänderung „auf Papier oder einem anderen dauerhaften Datenträger“ laut § 11 Abs 1 VKrG erfolgt. Die BAK spricht sich dafür aus, dass die Kommunikationsform mit dem Kreditnehmer im Einzelnen vereinbart werden muss.

Es wäre sinnvoll, wenn der Verbraucher die Höhe des **aktuell gültigen Referenzzinssatzes** auch auf der **Homepage** der Bank einsehen kann. Der Aushang in den Geschäftsräumlichkeiten der Bank allein ist unseres Erachtens nicht mehr zeitgemäß.

Das Gesetz spricht in Abs 2 von „**geeigneten Wegen**“, auf denen der neue Referenzzinssatz veröffentlicht werden kann und so eine Änderung der Grundregel des Abs 1, dass eine Zinsänderung nämlich erst nach Information des Kreditnehmers wirksam werden soll, bewirken kann. Da es sich um sehr relevante Informationen handelt, spricht sich die BAK dafür aus, dass der Gesetzgeber eine Definition vornimmt, wie eine geeignete Veröffentlichung aussehen soll. Dies würde zu mehr Rechtssicherheit führen.

### **Verpflichtende jährliche Kontomitteilung**

In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass die **verpflichtende jährliche Kontomitteilung für Verbraucherkredite gemäß § 33 Abs 9 BWG** durch die geplante Novellierung (Entfall des gesamten § 33 BWG) verloren gehen wird und plädieren für eine entsprechende **Ersatzregel** im VKrG. Es soll dem Verbraucher zumindest einmal pro Jahr eine kostenlose Kreditkontoinformation gegeben werden müssen. In § 21 VKrG ist zwar eine Bestimmung betreffend Kontoauszug enthalten Diese betrifft aber nur Überziehungsmöglichkeiten und nicht Kredite. Eine Senkung des Verbraucherschutzniveaus durch eine Verminderung von sehr sinnvollen Informationspflichten kann nicht gewünscht sein.

Die verpflichtende jährliche Kontomitteilung könnte unseres Erachtens sogar noch erweitert werden, indem ein **Tilgungsplan** jeweils auch **periodisch** übermittelt wird.

Alle hier genannten essentiellen Verbraucherinformationen sollten unentgeltlich übermittelt werden müssen.

### **Ratenanpassung bei Zinsänderung**

Das **BWG** sieht in **§ 33 Abs 6** derzeit auch vor, dass bei Verbraucherkrediten im Falle einer **Zinsänderung die Höhe der Rate jeweils so anzupassen ist, dass die Rückzahlung innerhalb der ursprünglich vereinbarten Laufzeit möglich** ist. Eine abweichende Vereinbarung ist zulässig, wenn sie im Einzelnen ausgehandelt wird. Diese Bestimmung sollte ebenfalls in das VKrG übernommen werden. Der Verbraucher muss sich nämlich rechtzeitig bewusst sein, ob er am Ende der vereinbarten Kreditlaufzeit noch weitere Zahlungen zu leisten hat.

## Zinskalender bei Verbraucherkrediten

Der derzeit von den Kreditinstituten verwendete Zinskalender für die Zinsberechnung von Verbraucherkrediten benachteiligt die Kreditnehmer und bringt den Kreditinstituten zusätzlich Zinseinnahmen für 5 Kalendertage im Jahr, da bei der Berechnung des Sollzinssatzes als Divisor 360 herangezogen wird, die Berechnung der Tage jedoch kalendermäßig erfolgt. Die kalendermäßige Berechnung ist gemäß § 33 Abs 4 BWG für die Berechnung des effektiven Zinssatzes bereits gesetzlich vorgeschrieben und wird auch in Zukunft gemäß Anhang I, Anmerkungen, lit c der Richtlinie (gleichlautend im VKrG) so bleiben.

Die BAK schlägt daher vor, dass anlässlich der Einführung des VKrG diese Benachteiligung durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung beseitigt wird und für Verbraucherkredite die **tatsächliche Berechnung des Sollzinssatzes** verpflichtend **kalendermäßig** durchgeführt werden muss (365 / 365).

## Kapitalisierung Verbraucherkredite

Die BAK schlägt weiters vor, dass die Häufigkeit der **Zinskapitalisierung beim Verbraucherkredit einheitlich** durchgeführt werden muss. Auch im Sparbereich gibt es eine gesetzliche Regelung.

### § 12 Rücktrittsrecht

Verbrauchern einen kostenfreien Rücktritt vom Kreditvertrag zu ermöglichen ist eine zentrale Verbesserung, die durch die neue Rechtslage ermöglicht wird. Es ist zu begrüßen, dass der Kreditgeber im Falle des Rücktritts vom Verbraucher keine Entschädigungen verlangen kann.

**§ 12 Abs 4:** Hier wird sich künftig in der Praxis oft die Frage stellen, ob eine „**Nebenleistung** im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag“ vorliegt. Die Regelung einer Beweislastumkehr, wie bereits zu § 2 Abs 4 näher ausgeführt, könnte hier Abhilfe schaffen. Eine Klarstellung ist diesbezüglich besonders wichtig, weil sonst womöglich nur der Rücktritt vom Kreditvertrag akzeptiert wird und der Verbraucher die zu diesem Zweck abgeschlossene (und somit sinnlose) Versicherung weiterhin bezahlen muss.

Auch entspricht die im VKrG verwendete Formulierung in Abs 4 „**oder aufgrund einer Vereinbarung mit dem Kreditgeber von einem Dritten erbracht wird**“ unseres Erachtens nicht der Formulierung in Art 14 Abs 4 der Richtlinie. Die Bestimmung erscheint auch grundsätzlich **unklar**, zB welche Vereinbarungen genau gemeint sind.

Die Einbeziehung oder der Abschluss verschiedener Versicherungen neben der reinen Restschuld- oder Risikoversicherung nimmt zu. So werden etwa **Unfall-, Berufsunfähigkeits- und Arbeitslosigkeitsversicherungen** in Kreditverträge einbezogen. Sollte der Kreditnehmer **allein bzw durch einen beauftragten Makler** eine derartige Zusatz

versicherung abschließen, ohne dass der Kreditgeber mit der Versicherungsunternehmung eine diesbezügliche Vereinbarung trifft, dann besteht bei einem Rücktritt vom Kreditvertrag nach VKrG **keine Möglichkeit von diesen Versicherungen zurückzutreten**. Auch das Versicherungsvertragsgesetz sieht in diesen Fällen keine Rücktrittsmöglichkeit vor. Diese Lücke sollte sowohl im VKrG als auch im VersVG geschlossen werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang daraufhin weisen, dass die BAK dem BMJ anlässlich der geplanten Novelle des VersVG bereits im August 2009 einen Vorschlag betreffend Einführung eines allgemeinen Rücktrittsrechtes vom Versicherungsvertrag nach dem Vorbild des deutschen § 8 VVG zur Kenntnis gebracht hat.

Es soll auch ausdrücklich auf die **Problematik betreffend Kreditvermittler** hingewiesen werden. Wie bereits eingangs in den Eckpunkten erläutert, gibt es hier die bedenkliche Praxis, dass hohe **Stornoprovisionen bzw Konventionalstrafen** verrechnet werden, wenn ein Kreditvermittlungsauftrag storniert wird – auch bereits nach einem oder zwei Tagen. Es ist zu befürchten, dass diese Praxis ihre Fortsetzung darin finden wird, dass Kreditvermittler diese Zahlungen von Verbrauchern in Zukunft auch bei einem Rücktritt vom Kreditvertrag verlangen werden. Es sollte daher eine entsprechende gesetzliche Regelung bzw Klarstellung erfolgen, dass dies nicht erlaubt ist. Betreffend **Honorare** für eine reine Beratung beim Kreditvermittler, die im Fall des Nichtzustandekommen des Kreditvertrages bzw bei Rücktritt vom Kreditvertrag vom Kreditvermittler allenfalls verlangt werden, sollte es ebenfalls eine gesetzliche Regelung geben, wonach diese nur dann zu zahlen sind, wenn das Beratungshonorar vorweg ausdrücklich und schriftlich mit dem Verbraucher im Einzelnen vereinbart worden ist. (siehe auch unten, GewO).

Gemäß Erwägungsgrund 17 der Richtlinie haben die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit zusätzliche Pflichten für Kreditvermittler einzuführen.

Um eine klare rechtliche Situation zu schaffen und allfällige Strafzahlungen hintanzuhalten, erscheint die Einführung eines **kostenfreien Rücktritts binnen 14 Tagen vom Kreditvermittlungsvertrag** parallel zur Einführung des Rücktrittsrechtes vom Kreditvertrag geboten, da diese Verträge oft spontan und bereits beim Erstkontakt mit dem Vermittler abgeschlossen werden. Bei Stornierung des Vermittlungsvertrages – auch nach einem oder zwei Tagen - verrechnen die Kreditvermittler in der Regel hohe Provisionen. Eine vergleichbare rechtliche Situation wurde bei Immobiliengeschäften in § 30a KSchG mit einem speziellen Rücktrittsrecht vom Maklervertrag gelöst, das an den Rücktritt vom Erwerbsvertrag der Immobilie gekoppelt ist. Auch beim Kreditvermittler kann man aufgrund der finanziellen Drucksituation der betroffenen Verbraucher und der Tatsache, dass der Vermittlungsvertrag typischerweise binnen weniger Minuten beim Erstkontakt abgeschlossen wird, von einer Art Überrumpelung sprechen. Verbraucher haben normalerweise keinerlei Kenntnisse über die vertragliche und rechtliche Konstruktion, die einer Kreditvermittlung zugrunde liegt. Diese besondere Situation würde unseres Erachtens eine Rücktrittsmöglichkeit rechtfertigen.

Der Gesetzgeber sollte jedenfalls gleichzeitig in § 12 Abs 4 eine Klarstellung treffen, dass es sich beim **Kreditvermittlungsvertrag um eine Nebenleistung**, die im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag abgeschlossen worden ist, handelt. Dadurch würde ein gleichzeitiger und automatischer Rücktritt vom Kreditvermittlungsvertrag ermöglicht, was äußerst sachgerecht erscheint. Als alternative Variante könnte dieses Rücktrittsrecht als Sonderbestimmung in § 13 bei den verbundenen Verträgen eingefügt werden.

Sollte bedauerlicherweise unseren Vorschlägen nicht nähergetreten werden, dann wäre es unseres Erachtens jedenfalls erforderlich in den vorvertraglichen Informationen, im Kreditvertrag und natürlich auch im Kreditvermittlungsvertrag selbst verpflichtend einen **klaren und deutlichen Hinweis** vorzusehen, dass beim **Kreditvermittlungsvertrag kein Rücktrittsrecht** besteht.

### § 12 Abs 7: Rücktrittsrecht auch für hypothekarisch gesicherte Kredite

Das Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag stellt eine wirkliche Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus dar. Wir sind der Ansicht, dass dieses zentrale Verbraucherrecht auch für Hypothekarkredite gelten soll. Es besteht auch hier ein großes Schutzbedürfnis. Die Argumente in Hinblick auf die Vertragsabwicklung wiegen unserer Ansicht weniger schwer als der Schutz, den ein Rücktrittsrecht gewährt.

### Rücktrittsrecht für Interzedenten

Die BAK spricht sich im Zusammenhang mit der Einführung des Rücktrittsrechtes vom Kreditvertrag dafür aus, dass - unabhängig vom Rücktritt des Hauptschuldners - auch ein **Rücktritt vom Bürgschaftsvertrag, vom Pfandbestellungs- und Garantievertrag** ohne Angabe von Gründen ermöglicht werden soll. Der Interzedent soll nicht schlechter gestellt sein als der Hauptschuldner bzw ist sogar noch schutzwürdiger. Gerade im Bereich der Bestellung von Sicherheiten für fremde Schulden werden von Verbrauchern oft kurzfristig unüberlegte Handlungen gesetzt, die mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen verbunden sind und in letzter Konsequenz oft nur mittels eines Privatkonkurses zu regeln sind. In Fällen, die in der AK-Beratungspraxis bekannt geworden sind und die auch den Erfahrungen der Schuldenberatungsstellen entsprechen, kommt es vor allem in bildungsfernen Schichten mit entsprechend mangelnder Bonität, bei jungen Verbrauchern sowie bei Kreditvergaben an Migranten, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, zu einer Bestellung von Sicherheiten, deren rechtliche Tragweite von den Sicherungsgebern nicht erkannt wird. Als Ergänzung zu den Schutzbestimmungen des KSchG für Interzedenten würde ein Rücktrittsrecht in jenen Fällen greifen, wo keine sittenwidrige Interzession vorliegt, sondern eine schlicht unüberlegte Handlung bzw wo eine Überrumpelungssituation gegeben war. Eine Frist von 14 Tagen sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht sollten die Eckpunkte dieser Schutzmaßnahme sein.

### § 13 Verbundene Kreditverträge

Wir begrüßen, dass in Abs 2 vorsieht, dass der Rücktritt vom Kaufvertrag auch für den Rücktritt vom Kreditvertrag gelten soll.

**Warenfinanzierungen** bergen oftmals **versteckte Kosten** in sich, zB Vermittlungsprovision an den Händler oder verpflichtende Versicherungen, und sind dadurch tendenziell teurer als ein „gewöhnlicher“ Kredit direkt bei der Bank. Umso wichtiger ist es, den Unternehmer dazu zu verpflichten, über alle Kosten transparent aufzuklären, vor allem im Rahmen des effektiven Zinssatzes. Der Gesetzgeber könnte eine Klarstellung für verbundene Kreditverträge vorsehen, wo demonstrativ jene speziellen Kosten bei dieser Art von Verträgen aufgelistet werden, die in die Gesamtkosten jedenfalls einzurechnen sind.

In **Abs 2** wird der **Rücktritt** vom finanzierten Vertrag geregelt. In den Erläuterungen dazu wird darauf verwiesen, dass die neue Regel des § 13 Abs 2 VKrG aufgrund einer Überschneidung des Anwendungsbereichs mit der **Regelung des § 5 h KSchG im Einklang** steht. Es scheint aber einen Unterschied zu geben und darauf erlauben wir uns hinzuweisen. In § 5 h Abs 2 KSchG ist eine diesbezügliche vertragliche Vereinbarung eine Voraussetzung für die Tragung von Kosten durch den Verbraucher. Diese Voraussetzung wird in § 13 durch eine gesetzliche Anordnung ersetzt. § 13 spricht nur Entgelte, die vom Kreditgeber an öffentliche Stellen entrichtet wurden, an. In § 5 h KSchG sind darüber hinaus auch Beglaubigungskosten als ersatzfähig erwähnt.

Weitere Anmerkungen betreffend Rückabwicklung finden sich unter dem Punkt KSchG.

### § 14 Abs 3 Terminsverlust

Die BAK würde grundsätzlich begrüßen, dass – wie im Erstentwurf vorgesehen - ein Schwellenwert eingeführt wird, ab dem die für den Kreditnehmer gravierenden Folgen des Terminsverlustes erst eintreten können. Vorbild kann dafür die deutsche Regelung in § 498 BGB sein. Dort ist als Voraussetzung für den Terminsverlust vorgesehen, dass der Kreditnehmer mit **zumindest 2 aufeinander folgende Teilzahlungen** ganz oder teilweise in Verzug ist und zusätzlich, dass der ausstehende Betrag - **nach Laufzeit gestaffelt - 10% oder 5% des Nennbetrages** ausmachen muss. Der Kreditgeber soll vor Vertragskündigung dem Schuldner „spätestens mit Fristsetzung ein Gespräch über die Möglichkeit einer einverständlichen Regelung anbieten“. Auch das in Deutschland vorgesehene verpflichtende **Gesprächsangebot über die Möglichkeit einer einvernehmlichen Regelung** ist sehr sinnvoll, weil ein solches Gespräch dazu dienen kann teure Inkasso- bzw. Betreuungskosten zu verhindern. Die BAK spricht sich daher dafür aus, dass die deutsche Regelung in das österreichische Recht übernommen wird.

## Tilgungsordnung, Verzugsfolgen

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die anstehenden und bereits diskutierten Neuregelungen, um die **Inkassokosten einzuschränken** hinweisen sowie auf die in der BMJ-Arbeitsgruppe „Verschuldung von Privatpersonen“ vorgeschlagenen **Änderungen der Verzugsfolgen bzw der Tilgungsordnung**. Die BAK spricht sich dafür aus, dass Verzugszinsen nicht weiter verzinst werden dürfen bzw dass bei Zahlungen des Verbrauchers nach Verzug eine Kapitaltilgung durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ermöglicht wird. Diese Maßnahmen sollen es verschuldeten bzw gefährdeten Verbrauchern ermöglichen der Schuldenspirale zu entkommen, die durch die oft enorm hohen Verzugszinsen (15% – 20%) und exorbitanten Inkassokosten in Gang gesetzt wird. Diese Mechanismen bilden zusammen mit der aktuellen Regelung der Tilgungsordnung den Grund dafür, dass Schuldner vielfach trotz regelmäßiger Zahlungen keine Chance auf Entschuldung haben, sogar das Gegenteil ist oft der Fall. Die Schuldenhöhe steigt aufgrund der aktuell zulässigen hohen Zinsen und Kosten weiter an. Die Erfahrungen der Schuldenberatungsstellen zeigen, dass Schulden sich alle 5 Jahre verdoppeln können, wenn keine oder nur geringe Rückzahlungen möglich sind. Zinsen, Aufwandsersatz und Schadenersatz für Betriebskosten dürfen nicht dieses hohe Ausmaß annehmen, weshalb der Gesetzgeber hier eine Schranke einziehen muss.

### § 16 Vorzeitige Rückzahlung

Die im Gegensatz zur aktuellen Rechtslage erweiterte Verpflichtung des Verbrauchers zur Zahlung einer **Entschädigung bei vorzeitiger Rückzahlung** führt zu einer Schlechterstellung und sollte daher mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln abgefedert werden. Die Normierung des Schwellenwertes in Höhe von 10.000 Euro wird ausdrücklich begrüßt und sollte jedenfalls beibehalten werden. Es ist weiters begrüßenswert, dass im Bereich der Verbraucherkredite nicht von der Option des Art 16 Abs 4 lit b (Verrechnung einer „ausnahmsweise höheren Entschädigung“) Gebrauch gemacht worden ist.

Um bestmögliche Transparenz trotz der veränderten Rechtslage zu schaffen, wäre eine **zusätzliche Informationspflicht** – etwa auf dem jährlichen Kontoauszug – sehr sinnvoll. Dem Verbraucher sollte so bekanntgegeben werden müssen, ob eine kostenfreie Tilgung möglich ist, wie hoch der Betrag ist, der ohne Gebühren getilgt werden kann und die Höhe der maximalen der Entschädigung sollte in einem %-Wert angegeben werden.

**§ 16 Abs 2:** Laut Gesetzesentwurf kann der Kreditgeber bei vorzeitiger Rückzahlung eine „Entschädigung für den Vermögensnachteil verlangen, der ihm unmittelbar durch die vorzeitige Rückzahlung entsteht“. Diese Formulierung ist unseres Erachtens weiter als die umzusetzende Bestimmung des Art 16 Abs 2 der Richtlinie, wo von einer „Entschädigung für die möglicherweise entstandenen, unmittelbar mit der vorzeitigen Rückzahlung des Kredits zusammenhängenden Kosten“ die Rede ist. Der **Begriff „Vermögensnachteil“** impliziert dass eventuell auch ein entgangener Gewinn zu erstatten ist, was nach dem Wortlaut des Art 16 klar nicht möglich ist. Es sollte daher dieser Begriff durch den in der Richtlinie vorgegebenen Terminus „Kosten“ ersetzt werden.

Wie schon zu § 989 ABGB ausgeführt, sollte klargestellt werden, dass bei Verbraucherkrediten in jedem Fall eine Verpflichtung des Kreditgebers besteht den konkret verlangten **angemessenen Entschädigungsbetrag** für den Kreditnehmer **nachvollziehbar darzulegen**. Die Deckelungsregel des § 16 Abs 3 VKrG begrenzt lediglich die Zahlung der Höhe nach.

**Abs 4:** Es ist bedauerlich und sachlich nicht gerechtfertigt, dass es für **Hypothekarkredite** keine gleichartige Möglichkeit zur vorzeitigen Entschuldung geben soll. In der Praxis verlangt ein marktdominantes österreichisches Kreditinstitut eine Pönale in der Höhe von 1%. In der AK-Konsumentenberatung wird uns berichtet, dass von anderen Banken durchaus höhere Pönalen, beispielsweise 10%, verlangt werden. Dies macht bei 100.000 Euro einen Betrag von zu zahlenden 10.000 Euro aus. Wir sprechen uns daher dafür aus auch in diesem Bereich zumindest eine **Deckelung der Höhe der Entschädigung** entsprechend Abs 3 einzuführen.

Betreffend Definition des Begriffes „angemessene Entschädigung“ und Darlegung des Schadens durch die Bank siehe auch die Ausführungen zu § 989 ABGB.

### § 17 Forderungsabtretung

Aufgrund der starken faktischen Beeinträchtigung, denen Verbraucher durch – vor allem bilanztechnisch motivierte Forderungsabtretungen („Kreditverkäufe“) ausgesetzt sein können, spricht sich die BAK dafür aus ein gesetzliches **Verbot der Zession von Verbraucherkreditforderungen** einzuführen.

Betreffend **Abtretung des gesamten Kreditvertrages** ist es nach aktueller Rechtslage so, dass diese nur mit Zustimmung des Kreditnehmers unter Einhaltung der Schranken des § 6 Abs 2 Z 2 KSchG möglich ist. Bei einer **Abtretung der Ansprüche aus einem Kreditvertrag** sind jedenfalls das Bankgeheimnis und die Bestimmungen des Datenschutzes beachtlich.

Sollte § 17 in der vorgeschlagenen Fassung eingeführt werden, dann ist die **verpflichtende Information** des Kreditnehmers, außer der Kreditgeber tritt dem Verbraucher gegenüber auch nach der Zession weiter als Kreditgeber auf, zu begrüßen. Es sollten aber zusätzlich auch alle Mithaftenden informiert werden müssen.

Diese Informationspflicht sollte jedenfalls **auch für bereits fällig gestellte Kredite** gelten, da bei notleidenden Krediten die Wahrscheinlichkeit der Abtretung der Forderung (nach Angaben von Banken) größer ist. In solchen Fällen ist es erforderlich, dass diese Information eine detaillierte Abrechnung samt der geltenden Konditionen und aller Kosten beinhaltet.

Anlässlich des Verkaufs von fällig gestellten Bankforderungen durch eine österreichische Großbank im Jahr 2007 hat es eine Vielzahl von Beschwerden in den Konsumenten- und Schuldenberatungsstellen gegeben, insbesondere wegen mangelnder Information der Schuldner bzw auch darüber, dass bestehende Zahlungsvereinbarungen mit der abtretenden Bank beim neuen Gläubiger nicht bekannt waren und zum Teil wurde durch eingeschaltete Anwälte und Inkassoinstitute Druck auf die Schuldner ausgeübt.

### 3. und 4. Abschnitt – Überziehungsmöglichkeiten, Überschreitung

Mangels eines ausdrücklichen Kreditvertrages wird in der Praxis zumeist eine Überschreitung vorliegen, auf die die **strengen Informationspflichten betreffend Kreditverträge** keine Anwendung finden. Das führt zu einer schleichenden Überschuldung vieler Verbraucher. Zu befürchten ist, dass dies auch durch die „Warnung“ gemäß § 24 Abs 2 VKrG nicht wirksam eingedämmt werden kann. Wir gehen davon aus, dass sich eine ausdrückliche Regelung von Kontoüberziehungen mittels Kreditvertrag vor allem aufgrund des Gebührengesetzes in Österreich keiner großen Beliebtheit erfreut.

Betreffend des **Kündigungsrechts des Kreditgebers** ist es so, dass weder in der Richtlinie noch im VKrG die Frage der Kündigung eines Kredits, der in Form einer Überschreitung gewährt wird, geregelt ist. Die Richtlinie nimmt die Anwendung des Art 13 (unbefristete Kreditverträge), wo das ordentliche Kündigungsrecht des Kreditgebers geregelt ist, bei der Überschreitung aus. Gemäß Art 13 muss das Kündigungsrecht für Kredite und Überziehungsmöglichkeiten im Kreditvertrag vereinbart worden sein und es muss zumindest eine zweimonatige Kündigungsfrist eingehalten werden. Diese Schutzbestimmungen wären auch für Überschreitungen notwendig. Die Beratungspraxis der Arbeiterkammern zeigt regelmäßig, dass viele Verbraucher nicht wissen, dass der Kontorahmen von der Bank jederzeit ohne Frist und ohne Begründung gestrichen werden kann. Hier mangelt es an der notwendigen Information und Transparenz. Durch die neue Rechtslage wird sich aber in diesem Zusammenhang bei der Überschreitung leider nichts ändern.

Bei der Überziehungsmöglichkeit ist ein schriftlicher Kreditvertrag erforderlich und mehr Schutzbestimmungen des VKrG kommen zur Anwendung. Wünschenswert wäre, dass mehr schriftliche Überziehungskredite abgeschlossen werden bzw bei der Überschreitung ein besserer Kündigungsschutz eingeführt werden würde. Dies würde mehr Rechtssicherheit und Transparenz gewährleisten und der Verschuldung von Privatpersonen präventiv entgegenwirken.

#### 4. Abschnitt – Überschreitungen

**§ 23 Abs 2:** Wie bereits im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich des VKrG erläutert, sollten nach Ansicht der BAK beide Ausnahmen des Abs 2 wegfallen, sowohl die **Untergrenze von 200 Euro** als auch **3-Monatskredite mit geringen Kosten**.

Durch die **Änderung des § 34 BWG**, wo nach geltender Fassung bei einer länger als 3 Monate dauernden Kontoüberziehung der Verbraucher auf den im Schalteraushang veröffentlichten geltenden fiktiven Jahreszinssatz für Überziehungszinsen hinzuweisen ist, tritt im Verbraucherschutzniveau eine Lücke auf, da nun bei Überziehungen bis zu 200 Euro keine Hinweisverpflichtung auf den Zinssatz mehr besteht.

**§ 24 Abs 1:** Es sollte auch darauf Bedacht genommen werden, dass eine Möglichkeit zur Überschreitung des Kontoguthabens sowie der vereinbarten Überziehungsmöglichkeit auch im Nachhinein (nach Kontoeröffnung) vom Kreditgeber eingeräumt werden kann. Es kann auch bei länger dauernder Geschäftsbeziehung mehrmals zu derartigen stillschweigend akzeptierten Überziehungen kommen. Meistens gibt es darüber eine mündliche Überziehungsvereinbarung mit dem Kreditgeber, die nicht schriftlich festgelegt wird. Daher sollte § 24 Abs 1 dahingehend ergänzt werden, dass die dort normierten Informationen auch dann zu erteilen sind, wenn bei Eröffnung des Kontos zunächst keine Möglichkeit zur Überschreitung eingeräumt wird, diese aber später ermöglicht wird. In der Praxis ändern sich derartige Vereinbarungen von Zeit zu Zeit, oft entsprechend der Bonität des Kontoinhabers. Es muss sichergestellt werden, dass **bei Einräumung der Überschreitungsmöglichkeit (unabhängig vom Kontoeröffnungsvertrag) die Informationspflichten erfüllt werden**.

**§ 24 Abs 2:** Hier sind die Informationspflichten im Falle einer erheblichen Überschreitung geregelt. Diese Bestimmung erfüllt eine zentrale Warnfunktion bei der Kontoüberziehung, die in Österreich von sehr vielen Verbrauchern in Anspruch genommen wird. Die Regelung wird in der Praxis von großer Relevanz sein. Daher erachtet es die BAK für sinnvoll, dass das Gesetz eine **Definition der erheblichen Überschreitung** vorsieht. Eine einkommensabhängige Staffelung würde dem Sinn dieser Bestimmung am Besten entsprechen. Unseres Erachtens ist eine Überschreitung jedenfalls dann als erheblich einzustufen, wenn sie **mehr als ein durchschnittliches Monatsnettoeinkommen** des Verbrauchers ausmacht. Da es in der Praxis regelmäßig vorkommt, dass von Banken ein Kontoüberziehungsrahmen kurzfristig fällig gestellt wird und dann vom Verbraucher oft binnen eines Monats auszugleichen ist, hat dieser in solchen Fällen mit großen finanziellen Problemen zu kämpfen, weil er ja monatlich einen Gutteil seines Einkommens für notwendige Fixkosten aufwenden muss. Aus diesem Grund wird jedenfalls bei einer Überziehung von mehr als einem Gehaltseingang von einer erheblichen Überschreitung auszugehen sein.

Aufgrund der großen praktischen Bedeutung der **Überschreitung** in Österreich hält die BAK es für unerlässlich, dass auch die **Missachtung der Informationspflichten des § 24** zu einer **Reduktion des Sollzinssatzes gemäß § 1000 Abs 1 ABGB** führen soll. Der Effektivität der Warnfunktion im Fall einer erheblichen Überschreitung muss durch eine strenge Sanktionierung zum Durchbruch verholfen werden. Schuldnerschutz und Verschuldungsprävention gebieten diese Maßnahme.

## 5. Abschnitt

### Zahlungsaufschub und sonstige Finanzierungshilfen

#### § 26 Verbraucherleasingverträge

Es ist sehr erfreulich, dass nun auch Verbraucherleasingverträge weitgehend analog wie Kreditverträge geregelt werden. Vordringlich waren bereits seit längerem gesetzliche Regelungen betreffend Informationspflichten, Bekanntgabe des effektiven Zinssatzes sowie eine Ausgestaltung des Rechtes der vorzeitigen Rückzahlung. Durch die Aufnahme des **Effektivzinssatzes und die Darstellung der Kostenelemente** in der Art, die bisher im BWG für Kredite vorgeschrieben war, erhält der Verbraucher nun die **Möglichkeit ein Kreditangebot mit einem Leasingangebot zu vergleichen**.

#### Rücktrittsrecht für alle Arten von Leasingverträgen

Das Rücktrittsrecht vom Kreditvertrag stellt eine wirkliche Verbesserung des Verbraucherschutzniveaus dar. Die BAK ist der Ansicht, dass dieses zentrale Verbraucherrecht auch für alle Arten von Leasingverträgen gelten sollte.

Den Argumenten in den Erläuterungen kann nicht gefolgt werden. Die **Problematik der Rückabwicklung**, die aufgrund der Bestellung des Leasinggegenstandes nach den individuellen Wünschen des Leasingnehmers als wenig sinnvoll bezeichnet wird, **besteht in gleicher Weise auch bei kreditfinanzierten Badezimmer- und vor allem Kücheneinrichtungen**, die ja den klassischen Bereich des Konsumkredits ausmachen. Auch hier wird regelmäßig eine individuelle Ausstattung gekauft und für eine bestimmte Zimmergröße individuell maßgefertigt.

Gerade beim „**verlockenden Konsumgut**“ **Auto** besteht ein **besonderes Schutzbedürfnis** vor übereilt abgeschlossenen Verträgen. Dieses wiegt unserer Ansicht nach schwerer als beispielsweise das Argument einer – wegen der Rücktrittsfrist – etwas verlängerten Wartezeit für den Leasingnehmer.

## § 26 Abs 2: Werbung bei Leasingverträgen

Leasingverträge bieten sehr viele Gestaltungsmöglichkeiten. Es sollte daher auch bereits in der Werbung klar hervorkommen, welche Art des Leasingvertrages konkret beworben wird. In der Vergangenheit war es häufig so, dass gerade für KFZ-Leasingverträge intensiv geworben wurde – im Unterschied zur Kreditfinanzierung für KFZ. Untersuchungen der Arbeiterkammer zeigen, dass es erforderlich ist **Bestimmungen betreffend Werbung klar zu formulieren** und streng ausulegen. § 6 Abs 2 VerbrauchercreditVO, wo die Leasingwerbung geregelt ist, wurde häufig nur unzureichend eingehalten. Die Leasinggeber haben darüber hinaus erklärt, dass es sich bei einer beanstandeten Werbung um einen reinen Mietvertrag und keinen Leasingvertrag mit Erwerbsoption handle. Die BAK spricht sich aus diesem Grund dafür aus, dass in § 26 eine Klarstellung dahingehend aufgenommen wird, dass **§ 5 VKrG für alle Leasingtypen** gilt.

Aufgrund des **Außerkrafttretens der VerbrauchercreditVO** plädieren wir dafür folgende Bestimmungen in das VKrG aufzunehmen, da wir entsprechende Regelungen in § 26 vermissen:

- In der **VerbrauchercreditVO** ist in **§ 3 Abs 3 Z 3** geregelt, dass der Verbrauchercreditvertrag den allfälligen **Restwert der Sache inklusive Umsatzsteuer** enthalten muss. Nach § 26 Abs 2 ist auf das Restwertisiko hinzuweisen. Es sollte hier unseres Erachtens die Formulierung „Restwert der Sache inklusive Umsatzsteuer“ ergänzt werden.
- **§ 3 Abs 3 Z 4 VerbrauchercreditVO** enthält die Vorschrift, dass die **Zinsen** für allfällige **Vorausauszahlungen, Depotzahlungen oder Kautionen** im Vertrag anzugeben sind. Wenn für derartige Zahlungen keine Zinsen gutgeschrieben werden, dann ist auf diesen Umstand in auffälliger Form hinzuweisen. Auch diese Hinweise sind für den Verbraucher wichtig und sollten übernommen werden.
- **§ 6 Abs 2 VerbrauchercreditVO** legt die Bestimmungen über die **Werbung** fest. Demnach ist in der Werbung auch der allfällige **Restwert anzugeben**. Dies ist nach § 26 nicht der Fall und sollte ergänzt werden.

### Vorzeitige Rückzahlung

Wir gehen davon aus, dass künftig auch Leasingverträge im Falle einer vorzeitigen Beendigung nach den für Kreditverträge geltenden Regeln abgerechnet werden und **nicht weiterhin nur eine teilweise Abzinsung der noch ausständigen Zahlungen** erfolgt. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass es diesbezüglich keinen Unterschied zu Kreditverträgen gibt. Aus Gründen der Rechtssicherheit spricht sich die BAK daher dafür aus, dies direkt in § 26 - für alle 4 Ziffern – klarzustellen. Abgesehen von den vertragstypisch notwendigen Bestimmungen (etwa wie der Wert der Sache bei vorzeitiger Rückzahlung zu berücksichtigen ist) sollte durch eine gleichlautende Formulierung bzw einen Verweis auf § 989 ABGB und § 16 jede Abweichung von der Regelung bei Kreditverträgen vermieden werden.

Die Regelungstechnik in Abs 7 hinsichtlich der zu zahlenden Kosten durch den Leasingnehmer in Abs 7, wo auf Abs 5, letzter Satz bzw Abs 5 dritter Satz oder Abs 6 verwiesen wird, sollte geändert werden. Die Regelung ist unseres Erachtens unklar, weil eigentlich **auch auf den 2.** und nicht nur auf den 3. Satz verwiesen werden müsste. In den Erläuterungen zu Abs 7 ist von der **Anordnung einer Angleichung** an die Rechtsfolgen der vorzeitigen Rückzahlung der anderen Leasingtypen die Rede. Diese Angleichung ist außerordentlich bedeutsam, da unserer Einschätzung sehr viele Leasingverträge in Österreich unter die Ziffer 4 und fallen und nach Abs 7 abzurechnen sind.

Leider ist der Fall des **Mehrerlöses** bei vorzeitiger Rückzahlung, wenn der tatsächliche Wert des zurückgestellten Objektes höher ist als der vertraglich festgelegte Restwert, nicht geregelt. Wir vertreten hier die Auffassung, dass der Konsument **Anspruch auf Erstattung dieser Differenz in voller Höhe** hat. In der Vergangenheit erhielt der Leasingnehmer lediglich 75 % des Überschusses. Der OGH hat dies kürzlich als unzulässig erachtet, eine gesetzliche Klarstellung wäre jedoch zweckmäßig.

## 6. Abschnitt

### § 27 Berechnung des effektiven Jahreszinses

Eine einheitliche, für alle Kreditverträge zwingend vorgesehene Berechnung des **effektiven Zinssatzes** ist notwendig, um die Vergleichbarkeit von Kreditangeboten zu gewährleisten.

In der Praxis besteht die Problematik, dass beispielsweise die Santander Bank die kreditierte Versicherungsprämie (Einmalzahlung) als Kreditauszahlungsbetrag bewertet. Wir sind demgegenüber der Meinung, dass unter „Kreditauszahlung“ nur jener Betrag zu verstehen ist, der für den eigentlichen Kreditzweck gedacht ist. Lehrmeinungen (wie beispielsweise im Praxiskommentar zum Bankwesensgesetz, Leo W. Chini /Georg Fröhlichthal, 2.Auflage, Seite 336) vertreten bereits diese Auffassung.

Eine entsprechende gesetzliche Klarstellung wäre daher wünschenswert, weil durch diese Praxis der Effektivzinssatz verfälscht und eine Vergleichbarkeit von Kreditangeboten verhindert wird.

Weiters möchten wir betonen, dass die Regeln zur Berechnung des effektiven Zinssatzes gemäß VKrG auf **alle Kreditvertragstypen** Anwendung finden müssen.

### § 28 Strafbestimmungen

Die BAK begrüßt die Strafbestimmungen, die alle wesentlichen Informationspflichten umfassen. Wir sprechen uns allerdings aus **generalpräventiven Gründen** und um die abschreckende Wirkung nach Vorgabe der Richtlinie zu erfüllen dafür aus, dass die Strafen höher angesetzt werden sollen. Wir schlagen vor, den Betrag von 10.000 auf 20.000 Euro zu erhöhen. Um der Strafandrohung ein höheres Gewicht zu verleihen sollte zusätzlich eine Mindeststrafe von 1. 000 Euro eingeführt werden.

Betreffend **Z 3** ist unklar, ob der Tatbestand der Verwaltungsübertretung auch dann bereits erfüllt ist, wenn der Kreditgeber die **Kreditwürdigkeit** nicht entsprechend § 7 bewertet hat oder ob zusätzlich noch die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers Voraussetzung für die Strafbarkeit sein soll. Wir sprechen uns dafür aus, dass gemäß dem Wortlaut der Z 3 die mangelnde Prüfung ausreichend sein soll. Eine Klarstellung wäre wünschenswert.

### **Strafbestimmungen bei Nichteinhalten der Formvorschriften**

Diese werden samt zivilrechtlichen Sanktionen in den Erläuterungen zu § 9 erwähnt, sind jedoch **nicht umgesetzt** worden, es sind lediglich bei den Strafbestimmungen des BWG die entsprechenden Bestimmungen weggefallen bzw geändert worden.

### **§ 29 Übergangsbestimmungen**

In Abs 3 sollte auch **§ 26 aufgenommen werden**. Gerade bei der vorzeitigen Rückzahlung waren Leasingnehmer aufgrund der Regelung in der VerbraucherkreditVO bis jetzt benachteiligt. Daher sollte nun auch auf Altverträge die neue Rechtslage hinsichtlich der vorzeitigen Rückzahlungsregeln Anwendung finden.

### **Schlichtungsstelle, unabhängige Beratung**

Wie bereits eingangs in den Eckpunkten ausgeführt ist der Bedarf an einer **Schlichtungsstelle** im Kreditbereich enorm, siehe auch Ausführungen zu §§ 8 und 9.. Eine Schlichtungsstelle muss aber entsprechend dotiert sein, um effizient für Rat und Hilfe suchende Verbraucher tätig werden zu können. Daher plädieren wir dafür, dass die Finanzbranche (ähnlich wie die Telekomunternehmen bei der RTR-Telefonschlichtung) für diese Finanzmittel aufkommen soll.

Die Richtlinie nimmt in Erwägungsgrund 27 darauf Bezug, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen sollen, „dass Kreditgeber diese Unterstützung in Bezug auf Kreditprodukte, die sie dem Verbraucher anbieten, leisten. Um diese Unterstützung gewährleisten zu können, spricht sich die BAK dafür aus, dass es eine **unabhängige Beratungsstelle für Verbraucher** geben soll, die diese Aufgabe wahrnimmt.

Beide Einrichtungen - Schlichtungs- und Beratungsstelle - sollten „unabhängig“ sein und könnten in einer organisatorischen Einheit zusammen gefasst werden, die von der Finanzbranche finanziert wird.

## KSchG

Es ist für die BAK nicht nachvollziehbar, warum es im KSchG keinerlei Ersatzregelungen für die aufgrund der Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie notwendigen Anpassungen geben soll. Es kommt dadurch zu etlichen relevanten **Verschlechterungen für Verbraucher**, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Wir plädieren eindringlich dafür folgende Punkte im Gesetzesentwurf noch zu berücksichtigen:

### Terminsverlust

§ 13 KSchG hat einen sehr **weiten Anwendungsbereich**. Verträge über wiederkehrende Leistungen gemäß § 15 KSchG, weiters auch Inkassovereinbarungen und Judikatschulden fallen in den Schutzbereich. Immer, wenn einem Verbraucher Kredit oder eine Bezahlung in Raten gewährt wird, kommt § 13 zur Anwendung. Es soll verhindert werden, dass ein Verbraucher vom Terminverlust überrascht wird. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um eine standardmäßige Abwicklung eines Vertrages handelt oder der Schuldner während der Vertragslaufzeit kurzfristig Zahlungsprobleme hat und dann eine Ratenzahlung vereinbart. In vielen für Verbraucher relevanten Branchen kommt die Regel zur Anwendung. Das Spektrum reicht bis zur Partnervermittlung, wo eine sukzessive Zahlung sogar typisch ist. Besondere Bedeutung hat der Terminverlust jedenfalls für Schuldner, die eine Zahlungsvereinbarung mit einem Inkassobüro oder einem Rechtsanwalt getroffen haben.

Die Übernahme des Terminverlustes in §14 Abs 3 VKrG bedeutet, dass diese zentrale Schutzbestimmung eingeschränkt wird und definitionsgemäß nur mehr für den Anwendungsbereich des VKrG gilt. Die Ausnahmen vom Anwendungsbereich in § 4 Abs 2 Z 4 VKrG (Kreditverträge, die in Gestalt eines vor einem Gericht oder einer sonstigen staatlichen Einrichtung geschlossenen Vergleichs oder als dessen Ergebnis abgeschlossen werden) sowie § 25 Abs 1 VKrG (Verträge über wiederkehrende Erbringung von Dienstleistungen oder über die Lieferung von Waren gleicher Art) schränken den Schutzbereich weiter ein.

Die BAK erachtet es als notwendig, dass die **Schutzbestimmungen des Terminverlustes weiterhin für alle Verbrauchergeschäfte** gelten sollen und kann daher einer ersatzlosen Streichung im KSchG keinesfalls zustimmen.

### §§ 16 bis 25 KSchG

- Anzahlungsregelung § 20 KSchG

Die Anzahlungsverpflichtung (10% des Barzahlungspreises bzw 20%, wenn dieser 250 Euro übersteigt) wird zugunsten eines generellen Rücktrittsrechts ohne Angabe von Gründen, das primär übereilte Vertragsabschlüsse verhindern soll, aufgegeben. Die **Intention hinter** der verpflichtenden Anzahlung war, sicherzustellen, dass die Frage der **wirtschaftlichen Leistbarkeit** ins Zentrum gerückt wird und dass der Einstieg in eine Kreditfinanzierung durch vom Unternehmer so dargestellte „künstliche“ Günstigkeit nicht zu niederschwellig angesetzt werden kann.

Nunmehr wird für den Verbraucher auf der Basis einer Fülle von Informationen eine Überlegungsfrist durch die neue Rücktrittsmöglichkeit eingeräumt, ohne dass dadurch auch die wirtschaftliche Belastung gleich konkret spürbar wird. Die Anzahlungsregelung wirkt bis zum Ende des Vertrags und kann auch dann noch als Sanktion releviert werden. Der Rücktritt ist hingegen nur während einer kurzen Frist erlaubt. Das „nicht mehr zahlen müssen“ der nicht verlangten Anzahlung ist zwar aus Sicht eines betroffenen Konsumenten oft allein kein Ausweg aus einer schon bestehenden Überschuldungssituation, insgesamt aber **erfüllt diese Schutzbestimmung** in vielen Branchen ihren **präventiven Zweck**, zB im Versand- und Elektrohhandel, sowie bei Baumärkten und im Möbelhandel. Die Bestimmungen werden unserer Erfahrung nach größtenteils eingehalten.

Die Anzahlungsregelung stellt nach Ansicht der BAK eine sinnvolle vorbeugende Maßnahme dar, um Verschuldung hintanzuhalten und ist insbesondere geeignet **verantwortliche Kreditvergabe** im Sinne der Richtlinie zu fördern.

- Laufzeit § 21 KSchG

Teilzahlungsforderungen sind längstens binnen 5 Jahren seit Übergabe der Sache zu tilgen. Dadurch sind **zu lange Laufzeiten verboten**. Der Einstieg in Kreditfinanzierungen mit besonders verlockenden Miniraten, die zu einer **höheren Gesamtbelastung** führen, wird vermieden, was vom durchschnittlichen Konsumenten aber nicht leicht erkannt wird. Es ist zudem problematisch, wenn der Verbraucher noch Ratenzahlungen leisten muss, obwohl die Ware aufgrund der langen Laufzeit keinen Wert mehr repräsentiert. Die Laufzeitbegrenzung ist daher als eine weitere flankierende Maßnahme des Schuldnerschutzes sinnvoll und sollte jedenfalls erhalten bleiben.

- Nichterfüllung durch den Verbraucher § 22 Abs 1 KSchG

Auch diese Schutzbestimmung ist keinesfalls obsolet und sollte aufrecht bleiben.

- Rückabwicklung, Rücktrittfolgen

- Rücktrittfolgen **beim drittfinanzierten Haustürgeschäft** § 22 Abs 2 KSchG

Die Rücktrittfolgen bei drittfinanzierten Haustürgeschäft (§ 18 KSchG) werden in der Weise geregelt, dass der Verbraucher sich mit allen Rückforderungen an den Geldgeber wenden kann, auch wenn ein Teil des Geldes dem Unternehmer direkt zugeflossen ist. Durch diese Regelung wird die generelle Bestimmung des § 4 KSchG (Rückabwicklung nach einem gemäß § 3 oder § 3a KSchG erfolgten Rücktritt) für das drittfinanzierte Verbrauchergeschäft ergänzt. Diese Regelung sollte unseres Erachtens nicht aufgegeben werden, da sie die Rückabwicklung für den Verbraucher im Fall einer Drittfinanzierung vereinfacht. Die Gefahr, das Insolvenzrisiko des Unternehmers tragen zu müssen, wird durch die Bestimmung ebenfalls reduziert.

- Rückabwicklung nach erfolgtem Rücktritt vom Kreditvertrag gemäß § 13 VKrG bzw § 25 VKrG (**Zahlungsaufschub oder sonstige Finanzierungshilfe**)

Für die Rückabwicklung des Kauf- bzw Dienstleistungsvertrages nach erfolgtem Rücktritt vom verbundenen Kreditvertrag (bzw Zahlungsaufschub oder sonstige Finanzierungshilfe) gibt es eine **Regelungslücke**. Hier sollten auch die Grundsätze des § 4 KSchG zur Anwendung kommen und bei drittfinanzierten Verträgen zusätzlich eine Regelung entsprechend der bestehenden Vorschrift des § 22 Abs 2 KSchG.

- Die BAK regt in diesem Zusammenhang an, dass die verschiedenen Regelungen im Bereich der Rückabwicklung nach Ausübung des Rücktrittsrechts abgestimmt und zusammengefasst werden könnten.

- Gewährleistung beim Abzahlungsgeschäft § 23 KSchG

Es macht Sinn einen **zeitlichen Gleichklang zwischen Gewährleistung und Kreditlaufzeit** herzustellen bzw die Gewährleistungsfrist für deren Dauer zu verlängern. Der Verbraucher soll nur solange zahlen müssen, solange auch Mängel der Ware geltend gemacht werden können, was eben durch die Verlängerung der Gewährleistungsfrist ermöglicht wird.

### Interzedentenschutz

Wir bedauern sehr, dass die Ausweitung des **Interzedentenschutzes** auf **Pfandbesteller in den §§ 25 b Abs 2 und 25 c KSchG**, die auch aufgrund einer Vorgabe im Regierungsprogramm bereits im Vorentwurf enthalten war, nicht mehr berücksichtigt wurde.

Es besteht keine sachliche Rechtfertigung Pfandbesteller von dieser Schutzbestimmung auszunehmen. Gerade diese Interzedenten haften häufig mit ihrem gesamten Vermögen, dem Eigenheim bzw einer Eigentumswohnung, so dass bei einer Inanspruchnahme durch den Kreditgeber trotz fragwürdiger Umstände bei Zustandekommen des Interzessionsvertrages die gesamte wirtschaftliche Existenz der betroffenen Pfandbesteller und deren Familienangehörigen wegfällt. Persönlich Haftende haben in Fällen, in denen sie sich nicht auf die Schutzbestimmungen berufen können, wenigstens die Möglichkeit sich in absehbarer Zeit mittels Privatkonkurs zu entschulden und bei geringem Einkommen müssen auch nur entsprechend geringe Quotenzahlungen geleistet werden. Pfandbesteller dagegen haben aufgrund der Pfandhaftung keine Möglichkeit die Schuld mit einer Quote zu regeln.

## BWG

Betreffend Entfall des **§ 33 BWG** siehe oben zu § 11 VKrG.

Betreffend Änderung des **§ 34 BWG** siehe oben zu § 23 VKrG.

### § 35 Preisaushang

Wir regen an, dass bei der Regelung des Preisaushanges ebenfalls Verbesserungen durchgeführt werden. Auch aufgrund der stetigen Ausdehnung des Dienstleistungsangebotes der Banken, das in den Filialen mit Aushängen beworben wird, ist es unseres Erachtens nicht sichergestellt, dass die Verbraucher die notwendigen Informationen laut Preisaushang in den Kassenräumen entsprechend einfach zugänglich vorfinden. Darauf sollte bei der Änderung des § 35 BWG Rücksicht genommen werden und **die einfache Zugänglichkeit der verpflichtenden Informationen** sollte gesetzlich sichergestellt werden. Dies kann etwa auch durch ein mehrfaches Anbringen eines Preisaushanges in einer Filiale ermöglicht werden.

Aufgrund der weiten Verbreitung elektronischer Medien erscheint es auch zeitgemäß, dass Kreditinstitute **verpflichtend den Preisaushang auf ihrer Homepage** anbieten müssen.

### § 37

Die BAK begrüßt ausdrücklich, dass die ZaDiG-Bestimmungen betreffend Wertstellung und Weiterleitung von Beträgen nun hinsichtlich aller Bankgeschäfte im Verbraucherbereich gelten werden.

Betreffend Änderung des **§ 98 BWG** siehe oben zu § 28 VKrG.

## Gewerbeordnung

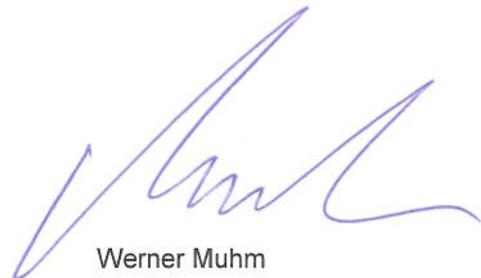
### § 136a Abs 1a lit b

Hier wird das Entgelt, das der Verbraucher dem Kreditvermittler zu bezahlen hat geregelt. In Anlehnung an § 138 Gewerbeordnung, der das Beraterhonorar bei der Versicherungsvermittlung behandelt, spricht sich die BAK klar dafür aus, dass auch das vom Verbraucher an den **Kreditvermittler zu zahlende Entgelt** an die Voraussetzung gebunden ist, dass es mit dem Verbraucher **im Einzelnen vereinbart** worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor